

Zwang bei Adoptionen im Kanton Zug in den 1960er- und 1970er-Jahren

Ledige Mütter, Behörden und Beratungsstellen im Entscheidungsprozess

Rahel Bühler, Nadja Ramsauer, Susanne Businger
Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften,
Institut für Kindheit, Jugend und Familie

Janine Studer* gebar im Oktober 1966 ihren Sohn Michael*.¹ Kurz vor Weihnachten unterschrieb sie bei der Vormundschaftsbehörde Zug die Verzichtserklärung, mit der sie Michaels späterer Adoption zustimmte. Am nächsten Tag teilte der Zuger Vormundschaftssekretär Anton Elsener der Fürsorgerin Friedel Bosshardt von der Privaten Mütter- und Kinder-Fürsorge Rapperswil am Telefon mit, die «Kindsmutter habe dabei praktisch nur geweint».² Bosshardt solle deshalb prüfen, «ob die Kindsmutter wirklich aus freien Stücken auf das Kind verzichte. Dies sei doch sicher ihre vornehmste Aufgabe.»³ Der kurze Auszug aus der Akte von Michael Studer zeigt, wie eng Behörden und Beratungsstellen im Adoptionsprozess seinerzeit zusammenarbeiteten. Die private Vermittlerin prüfte im Auftrag der Vormundschaftsbehörde die Motive der Mutter und die Freiwilligkeit ihres Entscheids. Weiter verweist die Akte auf die Zweifel der Mutter und ihr Ringen mit dem Entscheid, ihr Kind zur Adoption zu geben.

Was waren die Gründe für den Adoptionsentscheid der Mütter, der eine so grosse Tragweite für sie und ihr weiteres Leben hatte? Wie wurden sie dabei von den Behördenmitgliedern und Beratungsstellen im Kanton Zug begleitet und womöglich gedrängt, sich für eine Adoption zu entscheiden? Welche anderen Akteur:innen übten Druck auf die Mütter aus und welche Rolle spielten dabei strukturelle und ökonomische Zwänge? Diese Fragen untersuchen wir anhand von Inlandsadoptionen aus den 1960er- und 1970er-Jahren im Kanton Zug. Wir stützen uns hierzu auf Adoptionsdossiers der Stadtzuger Vormundschaftsbehörde sowie

1 Für alle Namen von betroffenen Personen verwenden wir Pseudonyme, was wir jeweils bei der ersten Nennung mit einem Asterisk markieren. Die Namen von Behördenmitgliedern in leitender Stellung sowie der zwei wichtigsten Vermittlerinnen sind hingegen Klarnamen.

2 Stadtarchiv Zug (StadtA Zug), E.19-2.193.1, Akte Studer*, Notiz 23.12.1966.

3 StadtA Zug, E.19-2.193.1, Akte Studer, Notiz 23.12.1966.

auf einen Bestand des Seraphischen Liebeswerks Zug, eine Einrichtung des katholischen Kapuzinerordens, die Kinder zur Adoption vermittelte. Im Stadtarchiv Zug haben wir eine entsprechende Vollerhebung gemacht und 57 Personendossiers erfasst.⁴ Aus dem Bestand des Seraphischen Liebeswerks, der im Zuger Staatsarchiv verwahrt wird, haben wir gemäss der numerischen Zufallsauswahl jedes dritte Dossier ausgewählt und insgesamt 29 Dossiers analysiert.⁵ Bei den von uns untersuchten Akten handelt es sich durchweg um vollzogene Adoptionen. Zudem sind sie aus der Sicht von Behördenmitgliedern und Mitarbeiterinnen der Vermittlungsstellen verfasst. Selten finden sich in den Unterlagen Briefe der Mütter. Doch auch diese Schreiben spiegeln nicht einfach die mütterlichen Befindlichkeiten, sondern sind mit Blick auf die behördlichen Adressat:innen so verfasst, wie die Mütter glaubten, ihre eigenen Ziele am besten erreichen zu können. In der Regel aber schrieb eine Vermittlerin oder ein:e Vertreter:in der Behörden die Ansichten der Mütter nieder. Wir haben über die Akten somit selten direkten Einblick in die Abwägungen der betroffenen Mütter. Dennoch finden sich in den von uns konsultierten Akten Hinweise auf die Zwangslagen, in denen sich die Frauen befanden.

Die Rechtswissenschaftlerin Monika Pfaffinger umschreibt die Situation abgebender Mütter mit dem Begriff der Verlassenheit. Viele Frauen würden während oder unmittelbar nach der Schwangerschaft «[...] von ihrer Umwelt in einer von ihnen alleine nicht zu bewältigenden Situation im Stich gelassen» (Pfaffinger, 2007, 34). Sie erhielten keine oder zu wenig Unterstützung, denn die Geburt eines ausserehelichen Kindes war lange Zeit auch in der Schweiz ein Tabuthema. Die werdenden Mütter waren zwar im Sinne Pfaffingers verlassen, sie füllten aber ihren Entscheid nicht isoliert, denn die Behörden, die Vermittlungsstellen oder ihr eigenes familiäres Umfeld berieten sie und setzten sie oftmals explizit unter Druck, das Kind zur Adoption zu geben. Zudem waren die Mütter vielfältigen weiteren Zwangsformen ausgesetzt, die auf ihre Entscheidungsfindung einwirkten, Zwangsformen, auf die noch näher eingegangen wird.

Zum Zwangsbegriff bei Adoptionen

Die Frage, ob bei Adoptionen Zwang ausgeübt wurde, ist nicht leicht zu beantworten. Dafür ist zunächst eine Definition des Begriffs «Zwang» erforderlich, die sich für diese besondere Situation eignet. Der spezifische Begriff «Zwangsadoption» kommt weder im Zivilgesetzbuch noch im Strafgesetzbuch vor. Einzig im Obligationenrecht sind Einschränkungen der Willensfreiheit wie Irrtum, Drohung, Täuschung oder Furcht ein Thema (Art. 23 ff. OR). Auch in den Adoptionsakten existiert der Begriff «Zwang» nicht. Vielmehr unterstreichen die von Vormundschaftsbehörden

⁴ StadtA Zug, E.19-2: Waisenamt (ab 1983 Vormundschaftsamt) 1875–2013.

⁵ Staatsarchiv Zug (StAZG), P 142: Archiv des Seraphischen Liebeswerks Zug.

und Vermittlungsstellen angelegten Falldossiers die Rechtmässigkeit des Verwaltungsakts (Lerch, 2014, 32). In der Regel ist den Akten eine vom Gesetz vorgeschriebene und von der Mutter unterzeichnete Verzichts- bzw. Zustimmungserklärung beigelegt. Sie hebt die Freiwilligkeit der Adoption hervor. Die Frage, wie die schriftliche Erklärung zustande kam und ob die Mutter dabei unter Druck gesetzt wurde oder ob sie gar gegen ihren Willen unterschrieb, ist anhand der Akten allein hingegen schwierig zu beantworten.

Weiter spielten bei Zwang im Kontext einer Adoptionsfreigabe persönliche Wahrnehmungen und Deutungen eine Rolle. Die Historikerin Tanja Rietmann verweist in Bezug auf fürsorgerische Zwangsmassnahmen darauf, dass betroffene Personen diese Massnahmen, obgleich sie unter dem Vorzeichen asymmetrischer Machtverteilung beschlossen wurden, nicht immer «als Zugriffe gegen ihren Willen – und damit als Zwangsmassnahmen in einem engeren Sinne oder als «eigentliche» Zwangsmassnahme» wahrnahmen (Rietmann, 2017, 11). Die Empfindungen der Betroffenen verschoben sich zudem im Lauf der Zeit:

«Eine Massnahme, die im Moment ihrer Anwendung als Hilfeleistung eingestuft wurde, kann retrospektiv von einer betroffenen Person als Zwangsmassnahme beurteilt werden – oder umgekehrt. Was das Moment des «Zwangs» ausmacht, ist also von situativen Deutungen abhängig, und erinnerte Erfahrungen können Verschiebungen unterworfen sein.» (Rietmann, 2017, 11)

Der Zwang, der bei Adoptionen womöglich mitwirkte, muss deshalb differenziert betrachtet werden. Eine gewinnbringende Herangehensweise findet sich in Roswitha Dubachs Auseinandersetzung mit der Geschichte von Sterilisationen in Zürich von 1890 bis 1970. Sie verwendet Michel Foucaults Gouvernementalitätskonzept, um Zwangsmomente in der Sterilisationspraxis aufzuzeigen, ohne dabei jedoch gleich alle Sterilisationen als Zwangssterilisationen zu bezeichnen. Mit Foucaults Konzept lassen sich gemäss Dubach (2013, 30) «verschiedene Fremd- und Selbstführungsmechanismen und damit die vielschichtigen Zwangsmomente aufzeigen, die Individuen dazu brachten, eine Sterilisation selbst zu wollen beziehungsweise einer von Dritten geforderten oder vorgeschlagenen Sterilisation zuzustimmen». Dieser Ansatz, der das Handeln von Individuen als «komplexes Zusammenspiel von Fremd- und Selbstlenkungspraktiken» auffasst (Dubach, 2013, 34), ist für die Frage nach Zwang bei Adoptionen ebenfalls fruchtbar. Diese gute Passung des theoretischen Zugangs sowohl auf Sterilisation als auch auf Adoption ist kein Zufall, denn in beiden Fällen ging es für die Behörden um die Frage, ob eine Frau eigene Kinder grossziehen sollte, mit dem grossen Unterschied zur Adoption, dass Sterilisationen neben dem Drängen und dem Druck von aussen zusätzlich die körperliche Integrität der Betroffenen verletzten.

Aus einer solchen analytischen Perspektive lassen sich nunmehr Akteur:innen und Strukturen benennen, von denen bei Adoptionen Zwang ausging: die Behörden, die Vermittlungsstellen, die Väter, die eigenen Eltern sowie das weitere

soziale Umfeld. Armut und fehlende Kinderbetreuungsmöglichkeiten stellten darüber hinaus Sachzwänge dar, denn oft mussten die ledigen Mütter tagsüber einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Zudem setzten sich auch die Frauen im Sinne der genannten Selbstlenkungspraktiken unter Druck, weil sie gesellschaftlichen Idealbildern von Mutterschaft und intakter Familie entsprechen wollten und deshalb eine Adoption als beste Lösung für sich und das Kind ansahen. Schliesslich führte die fehlende gesellschaftliche Akzeptanz der ledigen Mutterschaft zu adoptionsspezifischen Zwangsmomenten, die in zweierlei Hinsicht mit dem Phänomen der Geheimhaltung verbunden waren. Die Mütter wollten zum einen Schwangerschaft und Geburt verbergen, weil sie befürchteten, als unverheiratete Mutter durch ihr Umfeld stigmatisiert zu werden. Hier ging es um ein Geheimhaltungsbedürfnis der Mütter selbst. Nach der Revision der Adoptionsgesetzgebung von 1973 hatten sie zum anderen wegen des neu geschaffenen Adoptionsheimnisses keine Möglichkeit mehr, Kontakt mit ihrem Kind aufzunehmen, und sahen sich mit einer womöglich unerwünschten Geheimhaltung durch die Behörden konfrontiert. Diese beiden Formen der Geheimhaltung lasteten auf ganz unterschiedliche Weise als Druck auf den leiblichen Müttern und schränkten ihre Handlungsoptionen sowohl vor als auch nach der Geburt stark ein. Sich angesichts dieser Rahmenbedingungen für eine Adoption zu entscheiden, führte die Mütter in einen inneren Zwiespalt, der unter Umständen lange anhalten konnte. Auch die psychische Verfassung der Mutter unmittelbar nach der Geburt schränkte womöglich ihre Urteils- und Handlungsfähigkeit ein. Im vorliegenden Beitrag konzentrieren wir uns auf die Rolle, die Behördenmitglieder und Vermittlungsstellen im Entscheidungsprozess der ledigen Mütter spielten und auf die Formen von Zwang, die dabei im Spiel waren.

Enge und langjährige Zusammenarbeit von Behörden und Vermittlungsstellen

Die Adoption ist im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) in den Artikeln 264 bis 269 geregelt. Gemäss dem föderalistischen Prinzip lag der Adoptionsprozess in der Schweiz in kommunaler und kantonaler Kompetenz. Die entsprechenden Verfahren und Zuständigkeiten waren in den kantonalen Einführungsgesetzen zum ZGB und in Verordnungen geregelt, die ebenfalls von den Kantonen erlassen wurden. Die Kantone unterschieden sich dementsprechend hinsichtlich des Vollzugs der Adoptionen und der Aufsicht darüber. Vor der Revision des Adoptionsrechts von 1973 erfolgte die Kindesannahme gemäss Artikel 267 aZGB aufgrund einer öffentlichen Urkunde, die am Wohnsitz der Adoptiveltern errichtet wurde. Die zuständige Vormundschaftsbehörde erteilte die vormundschaftliche Genehmigung zur Adoption. Als Vormundschaftsbehörden fungierten in der Stadt Zug der Einwohner- bzw. Stadtrat, die Exekutive der Stadt Zug, und das hierfür zuständige Einwohnerwaisenamt, das ab 1983 in Vormundschaftsamt umbenannt wurde. Als

Sekretär des Einwohnerwaisenamts amtierte während über 30 Jahren Anton Elsener. Im übrigen Kanton Zug fungierte der örtliche Gemeinderat als Vormundschaftsbehörde. Die Vormundschaftsbehörde leitete den Antrag an die in Zug dafür zuständige Direktion des Innern weiter, diese musste als vormundschaftliche Aufsichtsbehörde der Adoption ebenfalls zustimmen. Nach 1973 wurde auf die bisherige öffentliche Beurkundung verzichtet. Die Adoption wurde (und wird auch heute noch) auf Gesuch der Adoptiveltern durch die zuständige kantonale Behörde am Wohnsitz der Adoptiveltern ausgesprochen (Art. 268 Abs. 1 ZGB). In Zug war dies der Regierungsrat respektive die Direktion des Innern.

Weiter waren bei Adoptionen meistens private Vermittlungsstellen involviert, die im entsprechenden Kanton ihren Sitz hatten oder über die Kantonsgrenzen hinaus aktiv waren. In Zug vermittelte die Mehrheit der von uns untersuchten Adoptionen die Zuger Sektion des Seraphischen Liebeswerks sowie die Private Mütter- und Kinder-Fürsorge Rapperswil. Zu vier weiteren Adoptionen kam es durch die Adoptivkinderversorgung des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins mit Sitz in Zürich. Das Seraphische Liebeswerk Zug wurde 1921 gegründet und hatte gemäss Statuten die «Rettung und Erziehung armer religiös oder sittlich gefährdeter Kinder römisch-kath. Konfession» (zit. in Weber, 1934/36, 5) zum Ziel. Das Seraphische Liebeswerk brachte die Kinder wenn möglich in katholischen Familien unter, «um sie durch eine einfache praktische und echt religiöse Erziehung zu tüchtigen Arbeitern, Dienstboten oder Handwerkern, und in Fällen, wo die erforderlichen Talente und Charaktereigenschaften vorhanden sind, zu höhern [sic] Berufen auszubilden» (Weber, 1934/36, 5). Als speziell gefährdet erachteten die Mitarbeiter:innen des Seraphischen Liebeswerks «Uneheliche, Aussereheliche, Waisenkinder und Kinder aus zerrütteten Familienverhältnissen, bei denen der Staat nicht oder zu spät eingreift oder eine andersgläubige Versorgung anhebt [sic]» (Weber, 1934/36, 6), womit ein Hauptfokus des Seraphischen Liebeswerks auf den Kindern unverheirateter Mütter lag. Die vom Seraphischen Liebeswerk betreuten Kinder waren denn auch «zum grossen Teil ilegitimer [sic] Abkunft» (Weber, 1934/36, 20). Das Liebeswerk finanzierte sich mehrheitlich durch Mitgliederbeiträge, Spenden, Legate von Gönner:innen sowie Beiträge von Gemeinden (Weber, 1934/36, 6). Für die Arbeit der Sektion Zug prägend war Elisabeth Kohler, die im ganzen Untersuchungszeitraum als Fürsorgerin für das Liebeswerk tätig war. Sie führte akribisch Akten, stand in engem Austausch mit den zuständigen Behörden, vermittelte Kinder an Adoptiveltern und fungierte auch als Vormundin der Kinder während des zweijährigen Pflegeverhältnisses, das der Adoption voranging.

Die bereits erwähnte Private Mütter- und Kinder-Fürsorge Rapperswil wurde 1953 durch Alice Honegger und Martha Brändlin gegründet. Laut Eigenbezeichnung widmete sich die Fürsorgestelle der «Beratung unverheirateter Mütter» und organisierte «Adoptions- und Durchgangspflege-Plätze». Ende der 1950er-Jahre kam aus der Fürsorgestelle heraus Kritik auf, Honegger habe sich bei Adoptionen

von Schweizer Kindern ins Ausland bereichert, ihre Arbeit grenze quasi an Kinderhandel. 1964 wurde sie deshalb entlassen und durch die Fürsorgerin Friedel Bosshardt ersetzt (Bitter, 2018, 17; Bitter et al., 2020, 57). Bosshardt war selbst als ledige Mutter geworden, behielt ihr Kind aber gegen den Willen ihrer Eltern und musste es unter der Woche in Pflege geben (Lemmenmeier, 2020). Das Seraphische Liebeswerk und die Private Mütter- und Kinder-Fürsorge Rapperswil standen in Kontakt und tauschten Informationen und Unterlagen von adoptionsinteressierten Ehepaaren aus.⁶ Ihnen war gemeinsam, dass ihre Beraterinnen in der Regel ledige Frauen waren, die kein eigenes Kind hatten. Bosshardt stellte hierbei eine Ausnahme dar. Zudem stand bei beiden Stellen die Adoption im Zentrum, alternative Optionen wurden oft nicht diskutiert.

Ledige Mütter in Klärungsgesprächen mit Behörden

In den 1960er- und 1970er-Jahren waren es im Kanton Zug, wie auch in der übrigen Schweiz, meistens ledige Mütter, die ihre Kinder zur Adoption gaben (für die übrige Schweiz vgl. Businger et al., 2022). Von den insgesamt 57 Adoptionsdossiers, die wir im Stadtarchiv Zug erfasst haben, betreffen 38 Kinder, die ausserhalb einer Ehe geboren wurden. Wir konzentrieren uns im Folgenden auf diese Adoptionen von ausserehelichen Kindern. Wurde eine unverheiratete Frau schwanger, waren bis zur Revision des Kindesrechts im ZGB, die am 1. Januar 1978 in Kraft trat, schon früh die Vormundschaftsbehörden involviert. Vor 1978 erhielten Kinder lediger Mütter von Gesetzes wegen einen Beistand (Art. 311 aZGB). Dieser war Inhaber der vormundschaftlichen Gewalt und damit gesetzlicher Vertreter des Kindes. Er klärte, wenn möglich, bereits während der Schwangerschaft die Vaterschaft ab.⁷ Die Beistandschaft wurde in eine Vormundschaft umgewandelt, «wenn die Vormundschaftsbehörde es nicht für angezeigt erachtet, das Kind unter die elterliche Gewalt der Mutter oder des Vaters zu stellen» (Art. 311 aZGB; vgl. Hegnauer, 1965, 53f., 133). Es lag somit im Ermessen des Beistands und der Vormundschaftsbehörde, ob die ledige Mutter die elterliche Gewalt erhielt oder nicht. Erst ab 1978 stand die elterliche Gewalt von Gesetzes wegen grundsätzlich der Mutter zu. Im Gegensatz zum früheren Recht bedurfte es nun keiner Übertragung der Gewalt durch die Vormundschaftsbehörde mehr (Hegnauer, 1978, 11).

Der Beistand stellte bei der Vormundschaftsbehörde einen Antrag über die Errichtung einer Vormundschaft beziehungsweise die Übertragung der elterlichen Gewalt an die Mutter oder den Vater, und er bestimmte auch, ob das Kind bei der Mutter belassen oder an einem Pflegeplatz untergebracht wurde (vgl. Hegnauer,

⁶ Vgl. z. B. StAZG, P 142.688, Akte Kramer*.

⁷ Zur Feststellung der Vaterschaft kann dem Kind bis heute ein Beistand ernannt werden (Art. 308 Abs. 1 ZGB).

1965, 53f.). Die ledige Mutter beriet er bei der «Klärung aller hängigen Fragen, Planung der näheren und weiteren Zukunft», so der Jurist Max Hess-Häberli, seines Zeichens Vormundschaftssekretär in Zollikon und Dozent an der Schule für Soziale Arbeit in Luzern, dessen Publikationen und Weiterbildungen für die Fachleute in der Praxis von erheblicher Bedeutung waren (Hess-Häberli, 1976, 28). Hess-Häberli wies 1976 auch darauf hin, dass die Beistandschaft «im Einverständnis mit der ledigen Mutter schon vor der Niederkunft angeordnet werden kann» und der Beistand deshalb «über hervorragende Möglichkeiten» verfüge,

«der werdenden ledigen Mutter schon die verschiedenen Lösungen für das Kind aufzuzeigen. Eine dieser grundsätzlich gleichwertigen Alternativen stellt die Adoption dar. In wiederholten Aussprachen hilft der Beistand der ledigen Mutter, sich für jene Lösung zu entscheiden, die ihren eigenen Interessen und denjenigen des Kindes am besten entsprechen dürfte.» (Hess-Häberli, 1976, 28)⁸

Der Beistand musste also nicht nur die Vaterschaft klären und allfällige Unterhaltszahlungen eintreiben, sondern hatte auch in der Beratung der Mutter eine zentrale Funktion. Insgesamt hatten Beiständ:innen bzw. Vormund:innen bis in die 1970er-Jahre weitreichende Entscheidungsbefugnisse bei der Platzierung eines ausserehelich geborenen Kindes und einer allfälligen späteren Adoption. Die ledigen Mütter standen bei den von Hess-Häberli erwähnten Aussprachen unter Druck, denn dort wurde unter anderem geklärt, ob sie die elterliche Gewalt erhalten sollten oder nicht. Im Unterschied zu fürsorgerischen Zwangsmassnahmen, bei denen Vormundschaftsbehörden einseitig über Kindswegnahmen beschlossen, ging es hier um Absprachen zwischen Mutter und Behördenvertreter:innen, die ihre Position für eine Beeinflussung im Gespräch nutzten, in der sich Druckausübung und Zwang subtiler äusserten als im Kontext des damaligen Kinderschutzes (vgl. Bühler et al., 2024).

Viele involvierte Akteur:innen mit unscharfen Funktionen und Rollen

Die untersuchten Akten liefern auch Hinweise auf die Motive der Mütter, ihr Kind zur Adoption zu geben. Bisweilen wird deutlich, dass sie zögerten oder ihr Kind gar nicht weggeben wollten. Wieso es in diesen Zweifelsfällen schliesslich doch zu einer Adoption kam, kann aus den Akten in den meisten Fällen nicht genau eruiert werden, da die eigentlichen Entscheidungsprozesse nur fragmentarisch dokumentiert sind. Die Vermutung liegt jedoch nahe, dass in diesen Fällen eine

⁸ Hess-Häberli führte ausserdem in Zürich Weiterbildungen für Behördenmitglieder durch, also eventuell auch bei Absolventinnen, die später in Zug arbeiteten. Ob er auch in Zug selbst Kurse durchführte, ist nicht bekannt. Zu Hess-Häberli vgl. Bühler et al., 2019, 353; Businger & Ramsauer, 2019, 134, 171 f.

zweifelnde junge Mutter womöglich von aussen dazu bewegt worden ist, sich über ihr eigenes Zögern hinwegzusetzen. Die mit den Müttern geführten Gespräche sind meistens nicht protokolliert worden. Es erschliesst sich aber aus anderen Unterlagen, dass solche Aushandlungen stattgefunden haben. In den Akten zeigen sich gewisse Muster bei den Abläufen und den vorgebrachten Argumentationen, die als Grundlage für eine Annäherung an die Frage des Zwangs bei Adoptionen dienen können.

Bei ausserehelichen Schwangerschaften war häufig ein Vertreter der Vormundschaftsbehörde die erste Kontaktperson der Mütter. Stand die Adoption zur Diskussion, verwies dieser die Mütter an eine Vermittlungsstelle.⁹ Teilweise kontaktierten die jeweiligen Angehörigen oder die Vormund:innen anderer Kinder der betreffenden Frau die Behörden, und diese leiteten sie an das Seraphische Liebeswerk oder die Private Mütter- und Kinder-Fürsorge weiter.¹⁰ Die Mütter meldeten sich mitunter auch von sich aus bei der Vormundschaftsbehörde oder einer Adoptionsvermittlungsstelle. Lucie Sommer* setzte sich zum Beispiel von sich aus mit der Adoptivkinderversorgung des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins in Verbindung. Diese wiederum kontaktierte die Vormundschaftsbehörde der Stadt Zug, weil die aus der Westschweiz stammende Mutter aus Gründen der Anonymität dort gebären wollte.¹¹

Auch die behandelnden Ärzt:innen oder die Spitäler meldeten sich manchmal bei den Vermittlerinnen oder den Behörden. Im Fall der werdenden Mutter Paula Brunner* informierte ihr Arzt das Zuger Einwohnerwaisenamt, dass die Eltern von Paula Brunner eine Abtreibung wollten, sie selbst sich hingegen für eine Adoption entschieden habe. Er wäre froh zu wissen, wer sich mit der Angelegenheit befassen könne. Tochter und Eltern «brauchen Beratung und Hilfe».¹² Wie der Entscheidungsprozess weiter ablief, kann aufgrund der Akten nicht rekonstruiert werden. In einem späteren Akteneintrag ist aber festgehalten, dass Paula Brunner sich während der Schwangerschaft im Durchgangsheim für alleinstehende Mütter in Hergiswil im Kanton Nidwalden aufhielt, die Vermittlerin Friedel Bosshardt involviert war und die «Adoption [...] zustande kommen»¹³ sollte.

Im Fall von Norbert Kramer* telefonierte eine Mitarbeiterin der Geburtsabteilung der Klinik Liebfrauenhof in Zug nach dessen Geburt mit Elisabeth Kohler vom Seraphischen Liebeswerk mit der Bitte, mit Norberts Mutter Kontakt aufzu-

9 Z. B. im Fall von Manuela Gister* an das Seraphische Liebeswerk Zug, StadtA Zug, E.19-2.2281, im Jahr 1980.

10 Z. B. StAZG, P 142.851, Akte Meier*, Notiz Seraphisches Liebeswerk 21.3.1979.

11 StadtA Zug, E.19-2.1060, Akte Sommer*.

12 StadtA Zug, E.19-2.1219, Akte Brunner*, Notiz 21.1.1980. Auch im Fall von Simon Binggeli* (StAZG, P 142.530) verwies der Arzt die schwangere Mutter 1972 an das Seraphische Liebeswerk.

13 StadtA Zug, E.19-2.1219, Akte Brunner, Notiz 31.7.1980.

nehmen. Diese wolle ihr Kind zur Adoption geben.¹⁴ Auch bei Mirjam Sarbach*, die 1974 ein aussereheliches Kind im Liebfrauenhof gebar, meldete sich eine Mitarbeiterin der Klinik einen Tag nach der Geburt bei der Privaten Kinder- und Mütter-Fürsorge Rapperswil, mit der Mitteilung, die Mutter habe sich für eine Adoption entschieden, mit der Vormundschaftsbehörde jedoch noch keinen Kontakt aufgenommen. Eine Mitarbeiterin der Privaten Mütter- und Kinder-Fürsorge besuchte Mirjam Sarbach vier Tage nach der Geburt im Spital. Sie besprachen den Ablauf einer Adoption sowie das Verfahren zur Auswahl der Adoptiveltern.¹⁵ Im November unterzeichnete Mirjam Sarbach auf dem Einwohnerwaisenamt Zug die Verzichtserklärung. Anton Elsener kontaktierte daraufhin die Private Mütter- und Kinder-Fürsorge Rapperswil, um die definitive Platzierung des Kindes zu regeln.¹⁶

Dass die Rollen der beteiligten Akteur:innen nicht immer genau rekonstruiert werden können, hat nicht nur mit der Aktenlage zu tun, sondern auch damit, dass die Aufgaben und Funktionen von Vermittlerinnen und Behördenvertreter:innen in der Praxis nicht klar getrennt wurden. Zwischen Friedel Bosshardt von der Privaten Mütter- und Kinder-Fürsorge, Elisabeth Kohler vom Seraphischen Liebeswerk Zug und Anton Elsener, dem Sekretär der Zuger Vormundschaftsbehörde, die sich über Jahrzehnte kannten, existierte eine eingespielte Zusammenarbeit, die bezüglich allfälliger Interessen- oder Kompetenzkollisionen stets unhinterfragt blieb. Dies zeigt sich etwa daran, dass Elsener und eine Vermittlerin häufig zusammen an den Besprechungen mit den Müttern teilnahmen. Sie besuchten diese gemeinsam im Spital oder im Durchgangsheim für werdende Mütter in Hergiswil, oder die Vermittlerinnen kamen aufs Einwohnerwaisenamt. Bei solchen Zusammenkünften wurden – wie beispielsweise 1979 bei der ledigen Rita Grüter*, auf dem Einwohnerwaisenamt in Anwesenheit von Elsener und Bosshardt – «[i]m Hinblick auf die Adoption des Kindes [...] alle Aspekte durchbesprochen».¹⁷ Friedel Bosshardt nahm anschliessend Kontakt mit dem Spital auf, «damit für Mutter und Kind alles bestens vorbereitet wird».¹⁸

Die enge Kooperation zwischen den privaten Vermittlungsstellen und den Vormundschaftsbehörden zeigte sich auch bei der Auswahl der Adoptiveltern. Die Vermittlungsstellen machten nicht nur die Eignungsabklärung der Adoptiveltern,

14 StAZG, P 142.688, Akte Kramer, Mitarbeiterin Klinik Liebfrauenhof an Seraphisches Liebeswerk Zug 5.1.1987. Auch bei Nina Peier* meldete sich ein Arzt beim Seraphischen Liebeswerk Zug; StAZG, P 142.568, Akte Peier, Notiz o. D.

15 StadtA Zug, E. 19-2.401, Akte Sarbach*, Notiz 5.10.1974.

16 StadtA Zug, E. 19-2.401, Akte Sarbach, Waisen- und Fürsorgeamt Stadt Zug an Private Mütter- und Kinder-Fürsorge Rapperswil 25.11.1974.

17 StadtA Zug, E.19-2.2284, Akte Grüter*, Notiz 5.7.1979.

18 StadtA Zug, E.19-2.2284, Akte Grüter*, Notiz 5.7.1979. Vgl. identisch Akte Steger*. Auch bei Enrico Borromini* (StadtA Zug, E. 19-2.1223) besuchte Elsener zusammen mit Bosshardt die Mutter in der Durchgangsstation für alleinstehende Mütter in Hergiswil.

sondern sie unterbreiteten dem Einwohnerwaisenamt auch konkrete Vorschläge, die das Amt zumeist übernahm. So schrieb Friedel Bosshardt an den Vormundschaftssekretär Anton Elsener zur Platzierung von Severin Pachter*: «Gerne erwarte ich Ihre Nachrichten, ob Sie mit der Platzierung zum Ehepaar A. [Abkürzung im Original, pseudonymisiert, Anm. der Autorinnen] einverstanden sind.»¹⁹ Im Fall von Dominik Bucher* antwortete Elsener Friedel Bosshardt, die ihm Unterlagen zu mehreren potenziellen Adoptiveltern zugeschickt hatte:

«Nach Rücksprache mit Ihnen haben wir uns für das Ehepaar Stähli* [...] entschieden. Wir sind überzeugt, dass damit für das Kind ein guter Pflege- und Adoptionsplatz gefunden werden konnte. Gerne haben wir davon Kenntnis genommen, dass Sie auch in diesem Fall für die Übernahme der Vormundschaft zur Verfügung stehen.»²⁰

Der Ausschnitt aus dem Schreiben Elseners macht nicht nur deutlich, dass er den wichtigen Entscheid bezüglich der Adoptiveltern in Absprache mit der Vermittlerin fällte, sondern dass diese während des zweijährigen Pflegeverhältnisses bis zur Adoption Vormundin des Kindes sein würde. Von der Eignungsabklärung über die Auswahl des Adoptivelternpaares bis hin zur Vormundbestellung stellte die zuständige Behörde also stark auf das Urteil der Vermittlungsstelle ab.

Diese Delegation staatlicher Aufgaben an private und parastaatliche Institutionen war für den Kanton Zug charakteristisch. Viele Fürsorgetätigkeiten waren lange Zeit an private, meistens katholische Institutionen ausgegliedert – ähnlich wie in St. Gallen und ganz anders als in Zürich, wo die Fürsorge früh staatlich-kommunal geregelt war. Diese «mixed economy of welfare» ist für die Schweiz charakteristisch, wie schon mehrfach festgestellt wurde (Matter, 2015; zu Zürich: Ramsauer, 2000; zu St. Gallen: Hauss & Ziegler, 2010). Die privat organisierten Vermittlungsstellen erhielten von der Behörde sodann weitreichende Kompetenzen zugeschrieben. Wie obiges Beispiel zeigt, übernahmen sie in Zug auch Aufgaben, die zum Beispiel in Zürich einem Amtsvormund zufielen, darunter Vormundschaften bei ausserehelich geborenen Kindern. Bis 1978 brauchte es in diesen Fällen für die Errichtung einer Vormundschaft nicht den vorherigen Entzug der elterlichen Gewalt. Oft wurde die Beistandschaft über das aussereheliche Kind nach der Klärung der Vaterschaft in eine Vormundschaft umgewandelt, wenn es die Vormundschaftsbehörde nicht als angezeigt erachtete, der Mutter die elterliche Gewalt zu erteilen (vgl. Bühler et al., 2021, 37). Auch in Pflegeverhältnissen, bei denen nicht von vornherein eine Adoption feststand, übernahm Elisabeth Kohler vom Seraphischen Liebeswerk Vormundschaften, zum Beispiel bei einem Ent-

¹⁹ StadtA Zug, E.19-2.177, Akte Pachter*, Private Mütter- und Kinder-Fürsorge Rapperswil an Einwohnerwaisenamt Stadt Zug April 1970.

²⁰ StadtA Zug, E.19-2.413, Akte Bucher*, Einwohnerwaisenamt Stadt Zug an Private Mütter- und Kinder-Fürsorge Rapperswil 24.9.1970. Vgl. auch: StadtA Zug, E-19-2.590, Akte Hess*, Bosshardt an Elsener 8.12.1970.

zug der elterlichen Gewalt nach Artikel 285 Abs. 1 aZGB.²¹ Dass sich das Seraphische Liebeswerk als Ergänzung zur staatlichen Fürsorge verstand, wird auch in einer Diplomarbeit deutlich, die in den 1930er-Jahren an der Sozial-caritativen Frauenschule Luzern entstanden war. Deren Verfasserin Friede Weber wies darauf hin, dass speziell ländliche Gemeinden es oftmals verpassten, einem ausserehelichen Kind einen Vormund oder Beistand zu bestellen. Hier müsse das Seraphische Liebeswerk «untersuchen, ob die Mutter der Ausübung der elterlichen Rechte fähig ist. Wenn nicht, wird praktisch sehr oft erst durch die Fürsorge eine Bevormundung eingeleitet.» (Weber, 1934/36, 20). Das Seraphische Liebeswerk füllte in diesem Fall das Vakuum, das durch eine nicht professionalisierte Laienbehörde in einer kleinen Zuger Gemeinde regelmässig entstand.

Der Aufgabenkatalog der Fürsorgerinnen der Adoptionsvermittlungsstellen war umfangreich. Sie berieten die ledigen Mütter, nahmen die Verzichtserklärungen entgegen, machten Eignungsabklärungen der Adoptionskandidat:innen,²² wählten Adoptiveltern für Kinder bzw. Kinder für adoptionswillige Paare aus, schlugen diese der Vormundschaftsbehörde vor und übernahmen in der Regel auch gleich die Vormundschaft während des der Adoption vorausgehenden zweijährigen Pflegeverhältnisses. Im Kanton Zug existierte zudem die Regelung, dass die Fürsorgerin, die ein Kind platziert hatte, auch die Pflegekinderaufsicht ausübte.²³ Das war eine ausgesprochen heikle Konstellation, denn Kritik an den Pflegeeltern zu üben, die man selbst gesucht hatte, dürfte schwergefallen sein.

Die Vermischung von Kompetenzen im Adoptionsprozess unter Beteiligung privater Vermittlungsorganisationen, wie zum Beispiel die Doppelfunktion von Vermittlung und Übernahme der Vormundschaft, bedeutete für die privaten Organisationen eine grosse Machtkumulation, die aus heutiger Perspektive sehr problematisch erscheint. Die Forderungen der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) bezüglich Pflegefamilien gehen heute dahin, dass dem Kind neben dem Beistand noch eine zusätzliche Interessenvertretung zur Seite gestellt wird.²⁴ Zudem hielt die revidierte eidgenössische Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO), die seit 1989 in Kraft war, fest, dass der/die Vormund:in unab-

21 StAZG, P 142.437, Akte Burri*: Hier wurde den Eltern 1963 wegen Vernachlässigung und zweifelhaftem Lebenswandel die elterliche Gewalt entzogen und Elisabeth Kohler als Vormundin ernannt. Ebenso: StAZG, P 142.696, Akte Häfeli*: Dem ausserhalb einer Ehe geborenen Kind wurde gemäss Art. 309 ZGB Elisabeth Kohler vom Seraphischen Liebeswerk Zug als Beistand ernannt, die Adoption war zunächst kein Thema.

22 Auch bei Auslandsadoptionen. Vgl. StAZG, P 142.722, Akte Peter*.

23 StAZG, P 142.530, Akte Meier in Akte Binggeli, Seraphisches Liebeswerk an Familie Schläpfer* 11.9.1969.

24 https://www.kokes.ch/application/files/1916/1130/8588/DE_Einzelseiten.pdf, 22 f. [28.9.2023], 1977 legte die PAVO fest, dass neben der Aufsicht durch den/die Vormund:in eine weitere Person die Adoptivfamilie mindestens einmal pro Jahr besuchen sollte [Art. 10 Abs. 1 PAVO 1977]. Vgl. hierzu Berthet & Falk, 2022, 17 f.

hängig sein müsse.²⁵ Problematisch war auch die Tatsache, dass die Aufklärung der Mutter über die Adoption nicht von einer unabhängigen Stelle erfolgte, sondern von derjenigen Person bzw. Institution, die das Kind schliesslich vermittelte und insofern ein klares Interesse am tatsächlichen Zustandekommen der Adoption hatte.

Wie dies ablaufen konnte, zeigt der Fall von Paula Eggenberger*. Bei einem Hausbesuch, den Anton Elsener bei der minderjährigen jungen Frau kurz nach der Geburt ihres Sohnes durchführte, diskutierte er mit ihr «die Vor- und Nachteile über Kind-behalten oder Adoption. Resultat der ganzen Besprechung nach Erörterung der individuellen Lage scheint, dass P.E. eher an die Adoption denkt.»²⁶ In einem weiteren Gespräch wollte die junge Mutter wissen, «wie eine Adoption vor sich geht».²⁷ Elsener meldete sie daraufhin bei der Privaten Mütter- und Kinderfürsorge in Rapperswil an. Eine Woche nach dem Termin in Rapperswil sprach sich Paula Eggenberger auf dem Einwohnerwaisenamt in Zug für eine Adoption aus.²⁸

Freiwilligkeit, Zweifel und Zeitdruck

Die kurze Aktenanalyse verdeutlicht, dass der Entscheidungsprozess oft im Gespräch unter vier Augen ablief und ein Hin und Her zwischen den Mitarbeiter:innen von Behörden und Vermittlungsstellen einerseits und der Mutter andererseits stattfand, das teilweise informellen Charakter hatte. Das mehrfache gemeinsame Gespräch war Dreh- und Angelpunkt für die Entscheidung. Der Mutter sollte, so die damalige behördliche Betrachtungsweise, dabei geholfen werden, sich für die «richtige» Lösung zu entscheiden. Die Sozialarbeiterin Luzia Ammann, die 1954 an der Sozial-caritativen Frauenschule Luzern diplomiert worden war, verwies 1973 im Aufsatz «Uneheliche Kindschaft und Adoption aus der Sicht des Sozialarbeiters» in der Zeitschrift für Vormundschaftswesen auf die Aufgabe der Sozialarbeiter:innen, der ledigen Mutter zu helfen, «[...] ihre emotionale Situation zu klären, um sachgemäss zu entscheiden» (Ammann, 1973, 105). Ammann erachtete es als ethisch unverantwortlich, «die ledige Mutter unter dem Druck der Schwangerschaft zu einem voreiligen Entscheid zu drängen oder gar zu zwingen.» (Ammann, 1973, 105).

In den von uns konsultierten Akten wird immer wieder betont, dass die Mutter den Adoptionsentschluss aus eigenem Willen, ohne Druck und «ohne Zweifel wohlüberlegt»²⁹ fällen müsse, nachdem sie «diese Frage gut überlegt ha[be]»³⁰. Es wurde amtsseitig schriftlich festgehalten, dass die Mutter die Entscheidung

25 Art. 10 Abs. 4 PAVO 1988.

26 StadtA Zug, E.19-2.109, Akte Eggenberger*, Hausbesuch 25.8.1960.

27 StadtA Zug, E.19-2.109, Akte Eggenberger, Notiz 6.9.1960.

28 StadtA Zug, E.19-2.109, Akte Eggenberger, Notiz 16.9.1960.

29 StadtA Zug, E.19-2.147, Akte Herger*, Notiz Einwohnerwaisenamt Stadt Zug 23.5.1973.

30 StadtA Zug, E.19-2.1223, Akte Borromini, Notiz 7.11.1977 zu Besuch Durchgangsstation für Mutter und Kind, Hergiswil NW.

alleine getroffen habe und von niemandem beeinflusst worden sei.³¹ Die regelmäßige Erwähnung der freien und reiflichen Entscheidung ist wohl weniger ein Zeichen routinierter Selbstverständlichkeit als vielmehr ein Hinweis darauf, dass genau dieser Aspekt in vielen Fällen problematisch war, was angesichts der existentiellen Dimension einer Adoptionsentscheidung auch nicht weiter verwundert. Auch der Umstand, dass in Zug und anderswo alleinstehende Frauen kurz vor oder nach der Geburt über die Adoption entschieden, obwohl die Sozialarbeiterin Ammann genau dies als ethisch unverantwortliche Praxis taxierte, weist eher auf eine psychologisch, ethisch und kommunikativ höchst schwierige Situation hin, in der sich die Mutter befand. Zu betonen, dass die Mutter aus freien Stücken die Adoption favorisierte, scheint deshalb vor allem der eigenen Absicherung der Zuger Behörden gedient zu haben (vgl. ähnlich Businger et al., 2022, 192, 206). Der Verweis bezog sich zudem auf die im revidierten ZGB ab 1973 festgelegten Sperrfristen: Artikel 265b ZGB verlangt, dass die Zustimmung zur Adoption nicht vor Ablauf von sechs Wochen seit der Geburt des Kindes erteilt werden darf und dass sie binnen sechs Wochen seit ihrer Entgegennahme widerrufen werden kann. Im Berner Kommentar erläuterte Cyril Hegnauer den Sinn dieser neuen Regelung: «Die Zustimmung soll aus freiem Willen und ohne Übereilung erteilt werden. Bei der Mutter ist die Gefahr unüberlegter Zustimmung während der Schwangerschaft und unmittelbar nach der Geburt besonders gross.» (Hegnauer, BK 1975, Art. 265b N 3)

Hegnauers Expertenmeinung, die Entscheidung der Mutter müsse «wohlüberlegt» sein, kontrastiert dabei drastisch mit dem – tatsächlichen oder von den Vermittlungsinstanzen suggerierten – Zeitdruck, unter dem die Frauen glaubten entscheiden zu müssen; von den Erwartungen, die von aussen sonst noch an sie herangetragen wurden, ganz zu schweigen. Zwar waren Entscheidungsprozess und Machtasymmetrien bei Adoptionen grundlegend anders als bei den fürsorgereichen Zwangsmassnahmen, denn sie waren durch eine subtile Kombination von geforderter Freiwilligkeit, Zweifel und Zeitdruck charakterisiert. Auch lag der Entscheid bei der Mutter, nicht bei den Behörden. Die Widersprüchlichkeit zwischen freier Wahl, knapp bemessener Zeit und gesellschaftlichen Erwartungen brachte die Mütter aber in ein Dilemma, das die Behördenmitglieder – die in anderen Fällen Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen anordneten und so mit dem ganzen Spektrum vom direktiven Beschluss bis hin zur Beeinflussung im Gespräch vertraut waren – und die Berater:innen der privaten Vermittlungsstellen im Interesse einer Adoption zu nutzen wussten. Ihnen eröffnete sich im Adoptionsprozess ein grosser Spielraum. Die Mütter wurden deshalb teilweise unter Druck gesetzt. Es handelte sich bei der Kommunikation zwischen einerseits den Behörden und den Vermittlungsstellen und andererseits den Müttern nicht um ein Gespräch auf

31 Z. B. StadtA Zug, E 19-2.75.1, Akte Eggenberger und E.19-2.193.1, Akte Studer; StAZG, P 142.422, Akte Seiler*.

Augenhöhe, sondern es herrschte ein deutliches Machtgefälle. Hinzu kommt, dass die Frauen diesen Entscheid in einer Lebenssituation treffen mussten, in der sie in hohem Masse vulnerabel waren. Vertreter:innen von Behörden und Vermittlungsstellen waren bei ledigen Müttern schon weit vor dem Geburtstermin involviert. Bereits während der Schwangerschaft klärte ein Beistand die Vaterschaft. Hierzu mussten die Mütter oft intimste Details über ihre Bekanntschaft und den Zeugungsakt preisgeben, die in einem Formular festgehalten wurden. Schon dieser erste Kontakt mit dem Behördenvertreter oder der Vermittlerin konnte für die werdende Mutter demütigend sein (Bühler et al., 2021, 38).

Die Vermittlerinnen oder Behördenvertreter:innen besuchten die betroffenen Frauen häufig schon während der Schwangerschaft in den Institutionen für werdende Mütter oder nach der Geburt am Spitalbett. Die Fürsorgerin Friedel Bosshardt von der Privaten Mütter- und Kinder-Fürsorge Rapperswil suchte zusammen mit einer Fürsorgerin der Stadt Zug die minderjährige Verena Moser* auf, die 1979 vor der Geburt ihres Sohnes im Durchgangsheim für werdende Mütter in Hergiswil weilte.³² Bei Clara Pachter* machte Bosshardt 1970 zusammen mit Anton Elsener eine Woche nach der Geburt einen Besuch im Spital.³³ Bei dieser Gelegenheit unterzeichnete Clara Pachter noch im Spital das Vaterschaftsprotokoll, gleichzeitig wurde sie über die «Konsequenzen der Verzichtserklärung»³⁴ informiert.³⁵ Elsener erklärte bei diesen Besuchen jeweils die gesetzlichen Bestimmungen der Adoption, darunter die Fristen für die Platzierung und dass im Fall einer Adoption die Vaterschaft nicht abgeklärt werden musste.³⁶ Damit eröffnete Elsener den Frauen die beruhigende Aussicht, dass es einen einfachen und wenig aufwendigen Weg aus ihrer heiklen Situation gebe, nämlich die Adoption.

Ein Beispiel, bei dem die Machtasymmetrie in der schwierigen Lebenssituation besonders eindrücklich zum Vorschein kommt, ist die Akte von Carla Meier*. Die ledige Hausangestellte gebar 1959 ein Kind. Zu ihrer Verzichtserklärung ist in der Akte festgehalten:

«Anlässlich einer Einvernahme durch Herrn Dr. Gilomen, Adjunkt der Kt. Fürsorgedirektion in Bern, vom 27. Februar 1959 im Frauenspital, erklärte Fräulein Carla Meier, dass sie auf die Mutterrechte verzichte, weil es ihr nicht möglich sei, das Kind allein aufzuerziehen [sic].»³⁷

32 StadtA Zug, E.19-2.2850.1, Akte Moser*, Notiz Einwohnerwaisenamt Zug betreffend Telefongespräch mit F. Bosshardt 9.1.1979.

33 StadtA Zug, E.19-2.177, Akte Pachter, Notiz Bosshardt betreffend Besprechung im Bürgerspital Zug 29.4.1970.

34 StadtA Zug, E.19-2.177, Akte Pachter, Notiz Bosshardt betreffend Besprechung im Bürgerspital Zug 29.4.1970.

35 StadtA Zug, E.19-2.177, Akte Pachter, Vaterschaftsprotokoll 30.4.1970.

36 StadtA Zug, E. 19-2.1223, Akte Borromini, Notiz Einwohnerwaisenamt Stadt Zug betreffend Besuch der Durchgangsstation für Mutter und Kind, Hergiswil/NW 7.11.1977.

37 StadtA Zug, E.19-2.71, Akte Meier*.

Die ledige junge Mutter wurde in einem verletzlichen Moment unmittelbar nach der Geburt von einem Amtsträger mit Dokortitel am Spitalbett besucht. Ein Adjunkt der kantonalen Fürsorgedirektion wie in diesem Beispiel oder auch der Sekretär der Zuger Vormundschaftsbehörde waren für eine junge Frau, so darf vermutet werden, Autoritätspersonen.

Die Behördenvertreter:innen und die Vermittlerinnen waren sich der Vulnerabilität der Mütter unmittelbar vor oder nach der Geburt durchaus bewusst. Ihnen war auch klar, dass die Mütter einen während der Schwangerschaft gefassten Entscheidung nach dem Geburtserlebnis unter Umständen in einem anderen Licht betrachten konnten. Teilweise fürchteten sie, dass die Mütter den Adoptionsentscheid bereuen und widerrufen könnten. Als Bosshardt und Elsener Sabrina Borromini* kurz vor der Geburt in Hergiswil besuchten, verfügten sie, dass die «Kindsmutter [...] mit dem Kind nicht in Kontakt kommen [soll]. Auch soll sie von keiner Seite belästigt werden. Oft wird in den Spitälern versucht, die Mütter von einer Adoption abzuhalten.»³⁸ Gemäss dem neuen Gesetz durfte die Mutter die Zustimmungserklärung erst sechs Wochen nach der Geburt unterzeichnen. Hier setzten Bosshardt und Elsener Sabrina Borromini aber sogar schon vor der Geburt unter Druck, indem sie die Kontakte zum Kind und zu anderen Frauen im Spital kappten, damit die junge Mutter keinem anderen Einfluss ausgesetzt wurde. Dieses Handeln der am Zustandekommen der Adoption interessierten Amtspersonen widerspricht deutlich den in den Akten immer wieder zu findenden Beteuerungen, dass die Entscheidung wohlüberlegt erfolgen müsse. Für einen gut durchdachten Entscheidung brauchte es eigentlich eine profunde Wissensbasis, was durch die Isolation der Frau aber gerade unterbunden wurde. Sie erhielt Informationen ausschliesslich von Behördenmitgliedern und Beraterinnen.

Sabrina Borromini war kein Einzelfall. Die Behördenmitglieder und Fürsorgerinnen versuchten, die Mütter regelmässig vor Zweifel und Schmerz abzuschoteten. Pfaffinger (2007, 36) schreibt, dass Neugeborene unmittelbar aus dem Gebärmutter entfernt wurden, ohne sie der Mutter in den Arm zu legen, um jeden «(Blick-)Kontakt und so die Entwicklung einer Beziehung zu verhindern». Die Behörden unterbanden auch regelmässig den Kontakt zu anderen Gebärenden. Bei Therese Steger*, die sich schon vor der Geburt für eine Adoption entschieden hatte, war «Fräulein Bosshardt [...] besorgt [...], dass die Kindsmutter im Liebfrauenhof nicht mit andern Wöchnerinnen zusammen sein muss. Man will verhüten, dass sie sich nicht [sic] stets zur Adoptionsfrage äussern muss.»³⁹ Die Vermittlerinnen und Behördenvertreter:innen waren darauf bedacht, dass die Mütter ihren Adoptionsentscheid nicht mehr hinterfragten. Der Vormundschaftssekretär der

38 StadtA Zug, E.19-2.1223, Akte Borromini, Notiz Einwohnerwaisenamt Stadt Zug betreffend Besuch der Durchgangsstation für Mutter und Kind, Hergiswil/NW 7.11.1977.

39 StadtA Zug, E.19-2.2283, Akte Steger, Notiz Einwohnerwaisenamt Zug betreffend Besprechung mit Frl. Steger im Beisein von F. Bosshardt 10.8.1978.

Stadt Zug betonte gegenüber der Mutter einer minderjährigen Schwangeren, dass es sehr wichtig sei, «dass an der einmal gefassten Haltung nichts mehr geändert werde».⁴⁰ Hierzu passt der manchmal in der Verzichtserklärung enthaltene Passus, dass auf die Aushändigung eines Doppels des Protokolls verzichtet werde und die Mutter nach Ablauf der Widerrufsfrist keine Mitteilung wünsche.⁴¹

Im Fall der ledigen Katharina Meier*, die 1979 ihren Sohn Herbert* gebar, besuchte die Fürsorgerin des Seraphischen Liebeswerks Zug Mutter und Kind kurz nach der Geburt im Spital. Sie notierte über diesen Besuch:

«Hat seit gestern eine Frau mit Kaiserschnitt neben sich, die gerade ihr Kind stillt, wie ich komme. Elisabeth sieht ihr zu!! Wir gehen – mangels Aufenthalts- oder anderen Besprechungsraumes, in ein Gebärzimmer. Es geht Frau Meier prima. Zwar hat sie etwas «Längizyt», seit die Nachbarin stillt, aber sie glaubt es noch auszuhalten. Gibt zu, dass es ihr nicht mehr so leicht fällt, das Kind zur Adoption zu geben, und dass sie lieber eine Nicht-Wöchnerin neben sich hätte. Ich rufe später eine Abteilungsschwester und bitte sie, Entsprechendes zu arrangieren. [...] Auf dem Gang kann man fröhlich ins Kinderzimmer sehen, und bei jedem Gang zur Toilette ebenso.»⁴²

In einer Aktennotiz zehn Tage nach der Geburt hielt die Mitarbeiterin des Seraphischen Liebeswerks fest, dass Katharina Meier nicht wie abgemacht auf dem Büro erschienen sei. Eine Bekannte, die sie im Spital besucht habe, habe gesagt, «K. <gnage> daran, ob sie das Kind zur Adoption geben solle oder nicht.»⁴³

Auffallend ist, dass die Vermittlerinnen und Behördenmitglieder in ihrer Beratungsfunktion oft widersprüchliche Signale an die leiblichen Mütter sandten. Sie äusserten sich in diesen Fällen absichtlich doppelbödig. Aus den Akten von Herbert Meier geht deutlich hervor, dass seine Mutter ihn behalten wollte und mit dem Adoptionsentscheid haderte. Noch vor der Unterzeichnung der Zustimmungserklärung wurde das drei Wochen alte Kind zum Zweck einer späteren Adoption jedoch bei einer Pflegefamilie platziert. Das Agieren der Vermittlerinnen war dabei ambivalent: Katharina Meier durfte ihr Kind nicht sehen und sie wurde von ihrer Familie⁴⁴, vom Arzt, vom Gemeindepräsidenten⁴⁵ sowie von der Fürsorgerin des Seraphischen Liebeswerks deutlich zur Adoption gedrängt. Als die Behörde der Mutter schliesslich die elterliche Gewalt entzog, wurde allerdings als Begründung

⁴⁰ StadtA Zug, E.19-2.2850.1, Akte Moser, Notiz Einwohnerwaisenamt Zug 9.1.1979.

⁴¹ StadtA Zug, E.19-2.2850.1, Akte Moser, Verzichtserklärung 23.4.1979.

⁴² StAZG, P 142.851, Akte Meier, Notiz Seraphisches Liebeswerk 7.6.1979.

⁴³ StAZG, P 142.851, Akte Meier, Notiz Seraphisches Liebeswerk 12.6.1979.

⁴⁴ StAZG, P 142.581, Akte Meier, Notiz Seraphisches Liebeswerk 7.6.1979: «Aber heim dürfe sie nicht mehr mit dem Kind, habe die Gm [Grossmutter] gesagt. Also bleibe wohl nichts anderes übrig als die Adoption.»

⁴⁵ StAZG, P 142.581, Akte Meier, Notiz Seraphisches Liebeswerk, Tel. mit Bürgerschreiber 8.6.1979: «Herr T. findet, es wäre ein grosses Glück, wenn das Kind zur Adoption käme. Ich habe die volle Unterstützung der Bürgergemeinde, auch finanziell.»

angebracht, dass «Fräulein Meier» nach dem Spitalaufenthalt, «die elterlichen Pflichten nicht wahrgenommen und sich nicht um das Kind gekümmert»⁴⁶ habe. Ihr wurde vorgehalten, sie kümmere sich nicht um das Kind, obwohl sie dieses gar nicht sehen, geschweige denn pflegen durfte. Dass sie stark zweifelte und das Kind vermisste, wurde später einfach nicht mehr erwähnt. Ähnliches ist uns auch in anderen Akten begegnet.⁴⁷

Dass das Handeln der Vermittlerin mit Blick auf die erforderliche freiwillige Entscheidung der Mutter problematisch war, zeigt sich auch daran, dass ein Entscheid bereits gefällt wurde, als die Mutter offensichtlich noch mit ihrer eigenen Entscheidung rang. Die Vermittlerin hielt in den Akten fest: «Sie sei noch nicht sicher. Sie unterschreibt aber eine Erklärung, dass ich für den Kleinen sorgen kann.»⁴⁸ Katharina Meier unterzeichnete sodann bei diesem Besuch der Fürsorgerin vom Seraphischen Liebeswerks eine Erklärung, mit der sie dieser die Kompetenz übergab, «meinen am 2. Juni 1979 geborenen Sohn in einer geeigneten Familie unterzubringen und an meiner Stelle für ihn zu sorgen.»⁴⁹ Ab hier kann anhand der Akten nicht mehr nachvollzogen werden, wieso sich die Mutter schliesslich für die Adoption entschied. Aus einem Eintrag vom 12. Juni 1979 geht jedoch hervor, dass die Mutter nicht bei der Fürsorgerin des Seraphischen Liebeswerks erschien und nach dem Spitalaufenthalt auch nicht heim zu ihren Eltern ging. Ein Anruf bei einer Bekannten ergab nochmals, dass die Mutter auch durch ihre Familie unter Druck stehe, das Kind zur Adoption zu geben.⁵⁰ Eine Pflegerin des Spitals Cham gab gegenüber der Fürsorgerin des Seraphischen Liebeswerks zur Auskunft, dass

«K. Meier [...] wirklich im Zimmer mit der stillenden Mutter geblieben [sei]. Sie habe sich nie nach dem Kind erkundigt oder über es gesprochen. Hingegen habe sie es vermutlich beim Gang auf die Toilette schon gesehen, obwohl Sr. Silvia den Kleinen immer etwas «hinter der Kulisse» zu pflegen suchte. Die Verhältnisse sind einfach nicht ideal im Asyl Cham. Es scheint der Tochter alles gleichgültig zu sein»⁵¹.

Dass Frauen ihre Meinung bezüglich der Adoption nach der Geburt änderten und dies von den Behörden und Vermittlerinnen als problematisch erachtet wurde, zeigt der bereits zitierte Artikel von Luzia Amman:

46 StAZG, P 142.581, Akte Meier, Beschluss Bürgerrat über Entzug elterliche Gewalt 13.7.1979.

47 StAZG, P 142.437, Akte Burri: E. Kohler hielt über den von ihr bevormundeten und fremdplatzierten Ralph fest, dass die Mutter in einer Besprechung nach dem Wohlergehen des Kindes gefragt habe. Sie habe aber «weder insistiert, die Adresse zu erfahren, noch das Kind zu sehen oder gar zurückzuerhalten.» Vormundschaftsbericht für das Jahr 1966.

48 StAZG, P 142.581, Akte Meier, Notiz Seraphisches Liebeswerk 7.6.1979.

49 StAZG, P 142.581, Akte Meier, Notiz Seraphisches Liebeswerk 7.6.1979.

50 StAZG, P 142.581, Akte Meier, Notiz Seraphisches Liebeswerk 12.6.1979.

51 StAZG, P 142.581, Akte Meier, Notiz Seraphisches Liebeswerk 12.6.1979.

«Schlimm ist es, wenn die ledige Mutter, die sich nach reiflicher Überlegung zum Verzicht auf das Kind durchgerungen hat, von der Hebamme, Kranken- oder Säuglingsschwester «eines bessern» belehrt wird und heraushören muss, dass nur eine Rabenmutter ihr Kind nach der Geburt weder sehen, noch stillen, sondern verschenken will. Durch eine Aussprache mit dem zuständigen Pflegepersonal bemüht sich der Sozialarbeiter vor der Einweisung der Mutter solch schmerzlichen Erlebnissen vorzubeugen.» (Ammann, 1973, 106)

Dies geschah in vielen der von uns untersuchten Fälle, so auch bei Katharina Meier. Die Sozialarbeiter:innen agierten gemäss Ammann wie die Behördenmitglieder und sollten den einmal gefassten Entscheid schützen.

Halbherzige Diskussion von Alternativen

Die Analyse der aus den Akten rekonstruierten Entscheidungsprozesse und Beratungsgespräche macht auch deutlich, dass ab und an Alternativen zur Adoption diskutiert wurden. Als die ledige Eline Dettwyler* im August 1971 auf das Zuger Einwohnerwaisenamt kam und von ihrer Schwangerschaft erzählte, brachte sie selbst die Adoption ins Gespräch. Elsener und Dettwyler

«[...] erörtern dann aber noch ein paar andere Möglichkeiten: Pflegefamilie, eventuelle spätere eigene Heirat, die ihr ermöglichen würde, das Kind zu sich zu nehmen. Auf jeden Fall liessen wir die Frage Adoption noch offen, da dies wohl zuerst richtig reifen muss. Ich habe jedenfalls den Eindruck [, dass sie] stark unter der Situation [Absage der Mutter] auf diese Möglichkeit tendiert. Ich versprach ihr, mich nach dem genauen Vorgehen bei Adoptionen zu erkundigen und gleichzeitig abzuklären betr. Heimunterkunft vor und nach der Entbindung. (ev. Monikaheim oder Inselhof, Zürich).»⁵²

Elsener betonte zwar, dass der Entscheid noch offen sei. Zugleich wird deutlich, dass Eline Dettwyler seitens ihrer Mutter unter Druck stand, die eine Betreuung des noch ungeborenen Kindes ablehnte. Zudem verfolgte Elsener nach der erhaltenen Aktenlage im Anschluss an dieses Gespräch nur noch den Weg der Adoption. Er meldete sich bei Friedel Bosshardt von der Privaten Mütter- und Kinder-Fürsorge Rapperswil. Diese gab zur Auskunft, dass sie «keine Broschüren und keine spezielle Literatur zu diesem Thema» habe und schlug vor, persönlich mit Fräulein Dettwyler zu sprechen,

«um ihr die Seite der Adoptiveltern näher erläutern zu können. Hätte auch Möglichkeit Fräulein Dettwyler privat zu plazieren vor und nach der Entbindung. Monikaheim – ja für Mutter, aber nicht für Kind nachher! Inselhof sehr gut und modern eingerichtet, aber sehr kostspielig und Säuglinge können nicht bleiben – Spitalsystem.»⁵³

52 StadtA Zug, E.19-2.109, Akte Dettwyler*, Notiz 18.8.1971.

53 StadtA Zug, E.19-2.109, Akte Dettwyler, Notiz zu Telefongespräch mit F. Bosshardt 25.8.1971.

Beim nächsten Treffen übergab Elsener Eline Dettwyler einen Prospekt des Monikaheims und unterbreitete ihr Bosshardts Vorschlag. «Ich betone auch, dass sie sich alles gut überlegen solle, da wir ja auch genügend Zeit hätten.»⁵⁴ Trotz der Diskussion von Alternativen und der Betonung, dass genügend Zeit für die Entscheidung vorhanden sei, kamen die anderen Optionen nicht mehr zur Sprache, und die Mutter gab das Kind zur Adoption. Dass wir kaum auf Fälle gestossen sind, in denen keine Adoption zustande kam, hat allerdings auch mit unserem Sample zu tun, bei dem vollzogene Adoptionen im Mittelpunkt standen.

Adoption als soziale und rechtliche Lösung für die Ausserehelichkeit

Dass die Mütter in ihrer Entscheidung für die Adoption bestärkt und teilweise sogar deutlich in diese Richtung gedrängt wurden, hat nicht zuletzt damit zu tun, dass Behördenvertreter:innen und Vermittlerinnen die Adoption häufig als beste Lösung ansahen. Sie plädierten teilweise für eine Adoption oder ergriffen eindeutig Partei für die Pflegefamilie. Elisabeth Kohler vom Seraphischen Liebeswerk Zug schrieb beispielsweise an die Pflegefamilie von Herbert Meier, dass die Mutter die Verzichtserklärung unterzeichnet habe: «Sie hat nun noch während sechs Wochen Zeit, die Erklärung zu widerrufen, doch hoffe ich nicht, dass sie es tun wird!»⁵⁵

Diese Haltung gegenüber ledigen Müttern entsprach dem damaligen Fachdiskurs. Cyril Hegnauer, Professor für Kindesrecht und massgeblich an der Revision des Adoptionsrechts beteiligt, erachtete das Aufwachsen von ausserehelichen Kindern bei ihren alleinstehenden Müttern als für das Kindeswohl problematisch, weshalb er die Adoption vorzog. In einem Artikel von 1965 vertrat er die damals vorherrschende Meinung, dass die Adoption das Problem der Ausserehelichkeit lösen könne:

«Der hohe Wert der Adoption zumal durch Verheiratete liegt darin, dass sie dem Kind die Familie voll ersetzt. Sie löst das Problem der Ausserehelichkeit – wie die Legitimation – rechtlich und sozial. Es liegt daher auch im Interesse der Ausserehelichenfürsorge, wenn die Adoption erleichtert und in ihrer Wirkung verstärkt wird.» [Hegnauer, 1965, 48]

Diese Meinung findet sich auch im bereits zitierten Aufsatz von Luzia Amman aus dem Jahr 1973. Darin thematisierte die Sozialarbeiterin verschiedene Optionen der Platzierung des Kindes. Die Adoption stellte sie dabei als die für das Kindeswohl beste Lösung dar. Sie verlange der Mutter zwar den «einschneidendsten Entscheid» ab, das Kind erhalte aber «wesentliche Vorteile» und «eine positive

⁵⁴ StadtA Zug, E.19-2.109, Akte Dettwyler, Notiz o. D.

⁵⁵ StAZG, P 142.581, Akte Meier Seraphisches Liebeswerk an Pflegefamilie von Herbert 17.8.1979. Vgl. auch Akte Häfeli.

Dauerlösung». Es werde von den Adoptiveltern «sehnlichst erwünscht» und dürfe eine «normale und konstante Familiengemeinschaft erleben». Zudem wirke das «väterliche und mütterliche Element [...] gleichzeitig ergänzend auf das Kind», was seine gesunde Entwicklung begünstige. Weiter sei seine soziale Situation geregelt, es nehme nach aussen einen «bestimmten, unbestrittenen Platz ein» (Ammann, 1973, 105).

Für die Adoption sprach weiter, dass es sich um eine kostengünstige und effiziente Lösung handelte, die für die Behörden wenig Aufwand mit sich brachte. So war es beispielsweise üblich, die im neuen Adoptionsrecht vorgeschriebene sechswöchige Frist für die Zustimmungserklärung mit einer sogenannten Erklärung der Mutter auszuhebeln, in der sich diese schon vorab für eine Adoption aussprach (vgl. Bühler et al., 2024). Die Fürsorgerin des Seraphischen Liebeswerks Zug schickte 1978 eine solche Erklärung an Seraina Peier*, die soeben geboren hatte. Sie wies sie darauf hin, dass die Erklärung kein Verzichtsschein sei, da sie einen solchen frühestens sechs Wochen nach der Geburt ihrer Tochter unterzeichnen könne. Die Erklärung ermögliche ihr aber «eine baldige, optimale Platzierung von Nina*, erspart Ihnen dadurch zusätzliche Kosten für den Unterhalt des Kindes. Ferner hilft sie Ihnen und den Behörden, den unentbehrlichen administrativen Aufwand so niedrig als möglich zu halten.»⁵⁶

Die Mütter wurden also mehrfach unter Druck gesetzt, vor allem moralisch, aber auch zeitlich und mit dem Kostenargument. Petra Käser* etwa wollte ihr Kind behalten. Dennoch wurde das Kind fremdplatziert. Der Spielraum der Mutter war dabei äusserst begrenzt: Sie war auf eigenes Begehren bevormundet, hatte bereits eine aussereheliche Tochter, deren Vater keine Alimente bezahlte. Mit dem Lohn als Hilfsarbeiterin konnte sie nicht alleine für das Kind sorgen, denn vom Vater des zweiten Kindes waren auch keine Alimente zu erwarten. Petra Käser begleitete die Fürsorgerin vom Seraphischen Liebeswerk Zug auf dem Weg zur Pflegefamilie des Kindes. Diese notierte in den Akten, dass die Mutter auf der Reise weinte.⁵⁷

«Hängt an Josephine, möchte es nicht zur Adoption geben, hat Angst keine weiteren Kinder mehr zu bekommen. Wisse nun was eine Geburt sei [bei Kaiserschnitt [des ersten Kindes] war sie in Narkose] sodass Weggeben viel schwerer. [...] – Andererseits doch wieder beunruhigt, wie Hr. Müller* [ihr Freund] sich einstellen wird. Vereinbart, dass Entscheidung erst bis in ca. 3 Monaten fallen müsse – allerdings gesagt, dass regelmässige Alimenten-Eingänge aus dem Charakter des KV kaum zu erwarten. Ihr vielleicht möglich mit Heimarbeit zusätzlich etwas zu verdienen.»⁵⁸

Der Akteneintrag macht deutlich, dass die Mutter das Kind behalten wollte, aber in verschiedener Hinsicht unter Druck stand: zum einen durch ihren neuen Freund,

⁵⁶ StAZG, P 142.568, Akte Peier, Seraphisches Liebeswerk an Seraina Peier 7.10.1978.

⁵⁷ StAZG, P 142.511, Akte Käser*, Notiz 5.9.1962.

⁵⁸ StAZG, P 142.511, Akte Käser, Notiz 5.9.1962.

zum anderen durch finanzielle Sachzwänge. Die Fürsorgerin erwähnte zwar, dass Petra Käser für die Entscheidung noch Zeit habe, wies sie aber sogleich darauf hin, dass vom Kindesvater aus charakterlichen Gründen nichts zu erwarten sei und sie das Kind nur mit eigenem Zusatzverdienst durchbringen könne. Damit skizzierte die Fürsorgerin ein Szenario, das für eine Hilfsarbeiterin nicht realisierbar war und sie unweigerlich unter Druck setzen musste.

Schluss

In den 1960er- und 1970er-Jahren waren es im Kanton Zug meistens ledige Mütter, die ihre Kinder zur Adoption gaben. Behördenvertreter:innen und Vermittlerinnen betonten regelmässig, dass die Frauen den Adoptionsentscheid wohlüberlegt und ohne äusseren Druck fällen sollten. Die Gefahr voreiliger Zustimmung sei insbesondere in der vulnerablen Zeit unmittelbar nach der Geburt gross. Mit der Einführung zeitlicher Fristen für die Zustimmung wurde dieser Gedanke im neuen Adoptionsrecht ab 1973 auch rechtlich verankert (Art. 265b ZGB). Die von uns untersuchten Akten zeigen jedoch, dass verschiedene Akteur:innen die Mütter moralisch, zeitlich und mit finanziellen Argumenten teils subtil, teils ganz offen unter Druck setzten, und zwar im Interesse einer Adoptionsfreigabe. Auch strukturelle und ökonomische Sachzwänge wirkten. Viele ledige Frauen hatten beschränkte finanzielle Möglichkeiten, und es fehlten Betreuungsstrukturen, weshalb sie sich für eine Adoption entschieden.

Eine zentrale Rolle im Entscheidungsprozess kam den Behördenmitgliedern und den Vermittlerinnen zu. Oftmals waren sie die ersten Kontaktpersonen lediger Schwangerer. Sie kumulierten verschiedene Rollen und die damit jeweils verbundene Macht, was zu Interessens- und Kompetenzkollisionen führte: Vermittlerinnen berieten ledige Mütter, nahmen die Verzichtserklärungen entgegen, machten Eignungsabklärungen bei angehenden Adoptiveltern, wählten diese aus und übernahmen sogar die Vormundschaften für die Kinder während der Pflegephase vor der Adoption. Sie arbeiteten eng mit den Vormundschaftsbehörden sowie dem Spitalpersonal zusammen. Das vertrauliche Gespräch zwischen den Müttern sowie den Vertreter:innen der Behörden und Vermittlungsstellen war Dreh- und Angelpunkt der Adoptionsentscheidung. Hierbei wurden auch Alternativen diskutiert. Namhafte Jurist:innen, Behördenvertreter:innen und Vermittlerinnen waren sich jedoch einig, dass die Adoption die beste und kostengünstigste Lösung des sogenannten «Ausserehelichenproblems» war. Der Diskurs, dass die Adoption eines ausserehelichen Kindes für alle Beteiligten die beste Lösung sei, war im Untersuchungszeitraum dominant und prägte die Ausserehelichenfürsorge, die damals ein eigenständiges Arbeitsfeld der Sozialen Arbeit war. Teilweise verinnerlichten auch die Mütter diese Betrachtungsweise. Sie passten sich den gesellschaftlichen Vorstellungen an und erachteten eine Adoption für sich und ihr Kind als richtig. Scham und Stigmatisierung trugen dazu bei, dass sie

zu dieser Sichtweise zugunsten der Adoption gelangten bzw. von den Behördenvertreter:innen und Vermittlerinnen überzeugt wurden. Andere Mütter wollten ihr Kind behalten, haderten und entschieden sich schliesslich erst nach den Beratungsgesprächen für die Adoption.

Literatur

- Amman, L. (1973). Uneheliche Kindschaft und Adoption aus der Sicht des Sozialarbeiters. *Zeitschrift für Vormundschaftswesen*, 28/3, 98–110.
- Berthet, D., & Falk, F. (2022). «Adoptionen von Kindern aus Sri Lanka im Kanton St. Gallen 1973–2002.» Abgerufen am 20. Juni 2023 von https://www.sg.ch/news/sgch_allgemein/2022/07/schwerwiegende-maengel-bei-adoptionen-aus-sri-lanka.html.
- Bitter, S., Bangertner, A., & Ramsauer, N. (2020). «Adoptionen von Kindern aus Sri Lanka in der Schweiz, 1973–1997. Zur Praxis der privaten Vermittlungsstellen und der Behörden». Abgerufen am 24. Juni 2023 von <https://digitalcollection.zhaw.ch/handle/11475/19562>.
- Bitter, S. (2018). *Die Vermittlerin. Die Kinder-Adoptionen aus Sri Lanka von Alice Honegger und die Aufsicht der Behörden (1979 bis 1997)*. Veröffentlichter Bericht im Auftrag des Amtes für Soziales des Departements des Innern des Kantons St. Gallen, vom 29.11.2018.
- Bühler, R., Businger, S., & Ramsauer, N. (in Vorbereitung). «Für das Kind wohl das Beste, wenn sie es zur Adoption gäbe.» Zwangsmomente bei Adoptionen in der Schweiz von 1960 bis heute unter besonderer Berücksichtigung der Adoptionsabläufe im Kanton Zug.
- Bühler, R., Businger, S., & Ramsauer, N. (2024). Die Auswirkung der Revision des Adoptionsrechts von 1972/73 auf Zwangslagen der Mütter und auf das Kindeswohl. In C. Häfeli, M. Lengwiler & M. Vogel Campanello (Hg.), *Zwischen Schutz und Zwang. Normen und Praktiken im Wandel der Zeit*. Nationales Forschungsprogramm «Fürsorge und Zwang». Band 1 (pp. 43–56). Schwabe Verlag.
- Bühler, R., et al. (2019). *Ordnung, Moral und Zwang. Administrative Versorgungen und Behördenpraxis*. Hg. von der Unabhängigen Expertenkommission (UEK) Administrative Versorgungen, Bd. 7. Chronos.
- Bühler, R., Steffen, M., & Koch, M. (2021). Auf Hausbesuch bei ledigen Müttern und ihren Kindern. Widerstand, Selbstermächtigung und vormundschaftlicher Praxiswandel, 1960–1980. *Traverse*, 3, 36–47.
- Businger, S., et al. (2022). «Kann es nicht bei sich haben, will es aber auch nicht behalten». Rechtliche, behördliche und biografische Perspektiven auf leibliche Mütter adoptierter Kinder in der Schweiz in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts. In B. Hitzer & B. Stuchty (Hg.), *In unsere Mitte genommen. Adoption im 20. Jahrhundert* (pp. 175–210). Wallstein.
- Businger, S., & Ramsauer, N. (2019). «Genügend Goldene Freiheit gehabt». *Heimplatzierungen von Kindern und Jugendlichen im Kanton Zürich, 1950–1990*. Chronos.
- Dubach, R. (2013). *Verhütungspolitik. Sterilisationen im Spannungsfeld von Psychiatrie, Gesellschaft und individuellen Interessen in Zürich (1890–1970)*. Chronos.
- Hauss, G., & Ziegler, B. (2010). *Helfen, erziehen, verwalten: Beiträge zur Geschichte der sozialen Arbeit in St. Gallen*. Seismo.
- Hegnauer, C. (1978). Die vormundschaftlichen Organe und das neue Kindesrecht. *Zeitschrift für Vormundschaftswesen*, 1, 1–26.
- Hegnauer, C. (1975). *Berner Kommentar. Das Familienrecht. 2. Abteilung: Die Verwandtschaft. Sonderband: Die Adoption. Artikel 264–269c ZGB und 12a–12c SchlT*. Stämpfli [zit. Hegnauer, BK 1975, Art. x N y].

- Hegnauer, C. (1965). Die Revision der Gesetzgebung über das aussereheliche Kindesverhältnis. *Zeitschrift für schweizerisches Recht: Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV*, 84, 1–200.
- Hess-Häberli, M. (1976). *Die Adoption in rechtlicher und sozialpädagogischer Sicht*. Stutz & Co.
- Lemmenmeier, A. (2020). «Wenn Kunden kamen, schickte sie mich in den Keller.» St. Galler Tagblatt, 11.4.2020. Abgerufen am 30. Dezember 2022 von <https://www.tagblatt.ch/ostschweiz/kamen-kunden-musste-ich-in-den-keller-ld.1211907>.
- Lerch, F. (2004). «Zwangsadoption. Eine zeitgeschichtlich-journalistische Recherche im Auftrag des Vereins netzwerk-verdingt». Abgerufen am 9. Oktober 2023 von https://fredi-lerch.ch/fileadmin/dokumente/zeitgeschichtliches/Zwangsadoption_print_def.pdf.
- Matter, S. (2015). Historische Entwicklung im Wohlfahrtswesen der modernen Schweiz. In A. M. Riedi et al. (Hg.), *Handbuch Sozialwesen Schweiz* (2. Ausg.) (pp. 435–445). Haupt.
- Pfaffinger, M. (2007). *Geheime und offene Formen der Adoption. Wirkungen von Information und Kontakt auf das Gleichgewicht im Adoptionsdreieck*. Schulthess.
- Ramsauer, N. (2000). «Verwahrlost». *Kindswegnahmen und die Entstehung der Jugendfürsorge im schweizerischen Sozialstaat 1900–1945*. Chronos.
- Rietmann, T. (2017). *Fürsorgerische Zwangsmassnahmen. Anstaltsversorgungen, Fremdplatzierungen und Entmündigungen in Graubünden im 19. und 20. Jahrhundert*. Quellen und Forschungen zur Bündner Geschichte: Band 34. Staatsarchiv Graubünden.
- Weber, F. (1934/36). *Das Seraphische Liebeswerk in der Schweiz mit besonderer Berücksichtigung der Sektion Zug*. Unveröffentlichte Diplomarbeit Sozial-caritative Frauenschule Luzern, Lehrgang 1934/36.